OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

s4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753821/4/KLi

Datum:
Linz, 12. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. April 2026 des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. März 2026, GZ: BHWLSich-2025-374583/8-WIE, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. März 2026, GZ: BHWLSich-2025-374583/8-WIE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abgewiesen. Die belangte Behörde führte dazu Nachfolgendes aus:

„Gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen -soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt - keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß. § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBL I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er 1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird; 2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird; 3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Sie haben am 04.09.2025 einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gestellt. Sie sind am tt.mm.jjjj geboren, österreichischer Staatsbürger und gaben als Rechtfertigungsgrund Selbstschutz an.
Auf Nachfrage beim Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung scheinen gegen Ihre Person keine staatspolizeilichen Vormerkungen auf.
Sie reichten zum Antrag alle geforderten Nachweise ein, wie beispielsweise das psychologische Gutachten und einen Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen in Form eines Waffenführerscheines.
Im Zuge der § 8 WaffG Verlässlichkeitsprüfung kamen folgende Sachverhalte zum Vorschein.
Aus dem Waffenakt ist ersichtlich, dass Ihnen am 08.03.2003 Ihre am 13.01.1997 ausgestellte Waffenbesitzkarte von der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg entzogen wurde.
Aus dem Akt der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg ist ersichtlich, dass Ihnen deshalb die Waffenbesitzkarte entzogen wurde, weil gegen Ihre Person Anzeigen wegen Verdacht des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt, Verdacht der versuchten Sachbeschädigung, Verdacht der Sachbeschädigung, aggressives Verhalten gem. § 82/1 SPG und Störung der öffentlichen Sicherheit gem. § 81/1 SPG, erstattet wurden.
Am 23.02.2002 warfen Sie in B__ vor einem Nachtlokal Gläser auf den Boden und wurde Ihnen dadurch vom Türsteher der Einlass in ein Lokal verwehrt, womit Sie nicht zufrieden waren. In der Folge musste die Polizei als Verstärkung einschreiten, gegen diese verhielten Sie sich aggressiv, sodass Sie festgenommen werden mussten. Im Zuge der Amtshandlung setzten Sie Ihr aggressives Verhalten fort, wurden handgreiflich gegenüber den

Polizeibeamten, schlugen wild um sich herum und versuchten sich loszureißen. Durch gezielte Fußtritte versuchten Sie die anwesenden Beamten zu verletzten. Während der gesamten Amtshandlung schrien Sie lautstark herum und beleidigten die anwesenden Sicherheitswachebeamten aufs Gröbste.
Aus dem Abweisungsbescheid der BH Tamsweg geht weiters hervor, dass gegen Ihre Person im Zeitraum 29.07.1997 bis 28.12.2000 13 rechtskräftige Verwaltungsstrafen vorliegen.
Im Zuge des Ermittlungsverfahrens der BH Tamsweg verweigerten Sie Vorladungen zur amtsärztlichen Untersuchung, Sie teilten damals mit, dass Sie sich sicher nicht vom Amtsarzt untersuchen lassen werden.
Auf Grund fehlender Verlässlichkeit, unentschuldigtes Fernbleiben amtlicher Ladungen und dadurch fehlender Mitwirkung im Verfahren sowie der Sachverhalt aus dem Polizeibericht zum Vorfall vom 23.02.2002, wurde Ihnen Ihre Waffenbesitzkarte entzogen.
Im Zuge einer waffenrechtlichen Verwahrungsüberprüfung durch den Gendarmerieposten C__ am 07.06.2002 gaben die Beamten an, dass Sie schwer einschätzbar waren, von entgegenkommend bis aggressiv.
Unmittelbar vor der persönlichen Antragstellung am 04.09.2025 in der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ist beim Gebäudeeingang eine Sicherheitskontrolle zu durchschreiten. Während dieser Standardkontrolle haben Sie sich über diese beschwert und waren im Auftreten auffallend unwillig und widerspenstig. Sie sind auf der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land bereits mehrfach durch Ihr ungewöhnliches Verhalten negativ aufgefallen. Beispielsweise beschwerten Sie sich oftmals darüber, dass Ihre Briefsendungen mit D__ anstatt E__ adressiert sind. Sie hätten sich auch bereits über den aus Ihrer Sicht im Zentralen Melderegister falsch interlegten Ortsnahmen auch bei der Gemeinde und beim Innenministerium beschwert.
Im Zuge der Antragstellung verweigerten Sie die höfliche Aufforderung sich zu setzen, bewegten sich stattdessen im Büro auf und ab und zeigten ein unangebracht dominantes Auftreten. Sie verweigerten die Angabe Ihrer Telefonnummer sowie Ihrer Mail Adresse. Sie schimpften über Behörden und waren nicht bereit die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Frage nach dem Wehrdienst zeigten Sie sich gereizt. Sie gaben an, diesen absolviert zu haben, einen Nachweis darüber wurden Sie jedoch keinen bringen. Nach der Antragstellung schimpften Sie noch ausdauernd und weitschweifig über die österreichischen Behörden.
Am 09.09.2025 reichten Sie Ihre Geburtsurkunde nach.
Am 24.10.2025 langte als Wehrdienstnachweis eine Kopie Ihres Heeresführerscheins bei der BH Wels-Land ein. Auf den Nachweis schrieben Sie in riesigen Buchstaben: *‚Nachreichung A__ war beim Militär!*‘ In noch größeren Buchstaben schrieben Sie quer über die Kopie *‚für BH Wels Land*‘*.* Jedenfalls handelt es sich um eine äußerst auffällige nicht alltägliche Beschriftung der Kopie des Wehrdienstnachweises sowie des Briefkuverts.
Wenngleich derzeit keine gerichtlichen Straftaten und Anzeigen aufscheinen, so muss erwähnt werden, dass aus dem Verwaltungsvorstrafenregister drei rechtskräftige Straftaten nach der StVO ersichtlich sind.
Sie haben unter anderem im beschilderten LKW-Überholverbot mit einem LKW ein anderes KFZ überholt und sind in weiterer Folge einer Zivilstreife dicht aufgefahren und haben diese mit der ‚Lichthupe‘ geblendet. Am Parkplatz im Zuge der Verkehrskontrolle hielten Sie den Polizeibeamten sofort ein Mobiltelefon entgegen und filmten die Amtshandlung. Sie gaben zu verstehen, dass Sie die Amtshandlung nicht interessiere und Sie sowieso nichts falsch gemacht hätten. Bei der Aufforderung, den Beamten die Fahrzeugdokumente und den

Fuhrerschein auszuhändigen, zeigten Sie sich nicht einsichtig und verzögerten absichtlich die Amtshandlung. Sie gaben mehrmals zu verstehen, dass Sie sich von den Beamten bedroht und genötigt fühlen. Sie hatten Angst, dass Ihnen die Beamten etwas antun würden. Die Beamten sollen lieber Terroristen fangen und nicht die arme Bevölkerung schikanieren, so Ihre Aussagen. Sie behandelten die Beamten herablassend und sprachen diese in der dritten Person an. Bei Nachfrage zu Ziel und Zweck der Fahrt, gaben Sie keine Auskunft und gaben lediglich an, dass alles auf den Zetteln stehen wurde.
Während dieser Amtshandlung trugen Sie ein T-Shirt mit dem Aufdruck ‚Die Polizei ist nicht dein Freund'.
In der Einspruchsbegründung schrieben Sie beinahe den gesamten Text im Blockbuchstaben, unter anderem gaben Sie abermals an, dass Ihre Adresse E__ lautet und nicht D__. Dies haben Sie nochmals zum Ausdruck gebracht, indem Sie im Oktober 2025 im Zuge des Strafverfahrens einen eingeschriebenen Brief übermittelten, worin steht: *‚UND ICH WOHNE IN E__ UND NICHT IN D__ DAS SIND FALSCHANGABEN IHRERSEITS'.*
Am 06.11.2024 gaben Sie einem Mitarbeiter der BH Wels-Land im Hinblick auf die Adresse per Mail bekannt:
‚Also ist der Steuer zahlende BÜRGER WIEDER EINMAL DER gefickte GEFICKTE. NACH DEM MOTTO DER STAAT HAT IMMER RECHT. DANKE FÜR IHR ‚BEMÜHEN' DAS PROBLEM ZU LÖSEN.'
Wenngleich der oben erwähnte gerichtlich relevante Vorfall aus dem Jahr 2002 bereits lange zurückliegt, so ist durch Ihr Verhalten in letzter Zeit gegenüber Behörden und Polizei erkennbar, wie Sie mit einer gesteigerten Aggressivität und einem nicht alltäglichen, sondern auffälligen und merkwürdigen Verhalten kleine Herausforderungen, wie beispielsweise eine Verkehrskontrolle oder eine vermeintlich falsche Schreibweise einer Adresse, zu bewältigen versuchen.
Bei der Wertung einer Person, ob diese als verlässlich im Sinne des Waffengesetzes zu subsumieren ist, ist Ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom Gesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist.
Durch Ihr bisheriges Verhalten kommt die Behörde zum Schluss, dass Sie keine hinreichende Gewähr bieten, dass Sie von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen könnten.
Mit einer nachweislich zugestellten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 05.02.2026 wurden Sie von der Sachlage in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Behörde beabsichtigt, Ihren Antrag nicht stattzugegeben und diesen abzuweisen. Ihnen wurde eine 14-tagige Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Bis dato lange keine Stellungnahme ein.

Die Behörde hat entschieden:
Als Tatsache steht fest, dass Sie in den letzten Jahren immer wieder ein merkwürdiges auffälliges Verhalten an den Tag legten und wiederkehrend vor Behörden und Polizei ein ungewöhnlich negativ emotionales Verhalten zeigten. Dies haben Sie in diversen schriftlichen und auch mündlichen Äußerungen kundgetan. Auch Ihr Verhalten aus dem Jahr 2002, als Ihnen in Folge die Waffenbesitzkarte entzogen wurde, wird in der gegenständlichen Entscheidung ergänzend berücksichtigt. Insgesamt entsteht das Bild eines Menschen, der der staatlichen Ordnung und den Gesetzen und Behörden gegenüber ablehnend gegenübersteht. Von einem Waffenbesitzer muss jedoch im Gegenteil eine sehr hohe Rechtstreue und grundlegend zustimmende Einstellung zu den Regelungen und

vollziehenden Organen erwartet werden.
Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte setzen neben dem Nachweis des Bedarfs auch die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers voraus. Gemäß § 8 WaffG erfordert die zu treffende Prognose über das zukünftige Verhalten des Antragstellers den Ausblick, dass dieser im Umgang mit Waffen sachgemäß> handelt und nicht missbräuchlich, unvorsichtig oder leichtfertig damit umgeht. Dabei können - wie die Rechtsprechung deutlich macht - bereits einzelne Vorfälle als Ausgangspunkt der Prognose wirken, so auch Ihre schriftlichen und mündlichen, nicht gerade freundlichen - eher aggressiven - Ausdrucksweisen.
Bei dieser Prognoseentscheidung kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zulässt. Ihre Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen in der Vergangenheit lassen den Schluss zu, dass Sie nicht als verlässlich nach dem Waffengesetz gelten.
Durch Ihr bisheriges Verhalten kommt die Behörde zum Schluss, dass Sie keine hinreichende Gewähr bieten, dass Sie von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen könnten.

Auf Grund der fehlenden Verlässlichkeit, die ein Erfordernis zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte darstellt, war Ihr Antrag vom 04.09.2025 abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

I.2. Mit seiner Beschwerde vom 6. April 206 brachte der Bf lediglich vor, es handle sich um Halbwahrheiten, Lügen und Interpretationen der belangten Behörde.

I.2. Mit Vorlageschreiben vom 5. Mai 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Verbesserungsauftrag vom 11. Mai 2026 wurde dem Bf aufgetragen, sein Beschwerdevorbringen zu konkretisieren und ein Vorbringen dazu zu erstatten, weshalb der Bescheid der belangten Behörde rechtswidrig sein sollte und ein konkretes Begehren zu erheben. Dafür wurde dem Bf eine Frist bis zum 29. Mai 2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend gewährt.

I.5. Mit verspäteter Verbesserung vom 1. Juni 2026 brachte der Bf vor, die in der Vergangenheit erhobenen Vorwürfe, wie das Werfen von Gläsern und das Schlagen bzw. Treten von Polizisten seien Lügen. Auch der Vorwurf einer Verkehrsübertretung (Überholverbot) sei eine Lüge.

I.6. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde bzw. Verbesserung konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.04.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085; 28.05.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Seine Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage (die Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG) zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche

und Verpflichtungen" bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen" anzuwenden. Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei der dem Bf entzogenen bzw. im vorliegenden Fall nicht wieder erteilten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte.

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. außerdem VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085; 09.09.2015, Ra 2015/03/0050; 26.04.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf war Inhaber einer Waffenbesitzkarte, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg am 13. Jänner 1997, mit der Nummer 283017.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 13. Februar 2003, GZ: 01/373-1216/10-2003, wurde ihm diese Waffenbesitzkarte rechtskräftig entzogen.

II.2. Am 4. September 2025 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, den er dort persönlich einbrachte.

Beim dortigen Gebäudeeingang ist eine Sicherheitskontrolle zu passieren, über die sich der Bf beschwerte und die er nur widerwillig vornehmen ließ. Es handelte sich dabei aber um eine Standardkontrolle, die für alle Personen, die die belangte Behörde aufsuchen, gilt.

Auch sonst beschwerte sich der Bf oftmals über Vorgehensweisen, die ein Standardvorgehen darstellen. So beschwerte sich der Bf über die Bezeichnung seiner Zustelladresse als „D__" anstelle von „E__". Tatsächlich wird sein Wohnort aber auch im Zentralen Melderegister als „D__" bezeichnet.

Der Bf vermutet offensichtlich in einem gesetzlich geregelten und durch Vorschriften gedeckten – und somit nicht zu beanstandenden – Verhalten der

belangten Behörde ein willkürliches Verhalten zu seinen Lasten, worüber er seinen Ärger lautstark und ungemessen (siehe Punkt II.4.) zum Ausdruck bringt.

II.3. Dem Entziehungsverfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg (siehe Punkt II.1.) lagen folgende Umstände zugrunde:

II.3.1. Mit einer Anzeige der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 23. Juni 2002 wurde der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg nachfolgender Vorfall, an dem der Bf beteiligt war, zur Kenntnis gebracht:

„a) Verdacht des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt
b) Verdacht der versuchten Sachbeschädigung
c) Verdacht der Sachbeschädigung
d) Aggressives Verhalten gem. § 82 Abs. 1 SPG
e) Störung der öffentlichen Sicherheit gem. § 81 Abs. 1 SPG
aufgrund der Vorfälle vom Sonntag, 23. Juni 2002, zwischen 02:05 Uhr bis 02:35 Uhr
[Der Bf] begehrte am 23. Juni 2002, um 01:50 Uhr Einlass in das Lokal H__ am F-Straße. Dies wurde ihm vom Türsteher verweigert, nachdem [der Bf] bereits vor dem Lokal Gläser auf den Boden warf. [Der Bf] war mit der Vorgehensweise des Türstehers nicht einverstanden und begann sich aufzuregen. Darauf wurde die Fußstreife Rathaus und eine Patrouille des MEK – Bundespolizeidirektion Salzburg ange-fordert. [Der Bf] wurde mehrmals von den anwesenden Sicherheitsbeamten aufgefordert, sich auszuweisen bzw. sein aggressives Verhalten einzustellen. Trotz mehrmaliger Abmahnungen verharrte [der Bf] in seinem aggressiven Verhalten. [Der Bf] wurde gemäß § 35 Abs. 1 und 3 VStG festgenommen und ins Wachzimmer Rathaus eskortiert.
Im Verlauf dieser Amtshandlung wurde [der Bf] immer aggressiver und versuchte sich der Amtshandlung zu entziehen. Dabei begann er auf die einschreitenden Beamten handgreiflich einzuwirken. Aufgrund seines Verhaltens mussten [dem Bf] gemäß § 26 AnHo die Handfesseln angelegt werden, damit die amtshandelnden Beamten nicht gefährdet bzw. verletzt werden. Im Zuge dieser Amtshandlungen begann [der Bf] wild um sich zu schlagen und versuchte sich loszureißen. Erst nach mehreren Minuten und unter größten Kraftanstrengungen war es den Beamten möglich, [dem Bf] die Hände mittels Kabelbinder am Rücken zu fixieren. Ein Anlegen von Handfesseln war bedingt durch die starken Unterarme nicht möglich. [Der Bf] versuchte durch gezielte Fußtritte Einrichtungsgegenstände, wie auch die anwesenden Beamten zu verletzen. Dabei wurden auch Einrichtungsgegenstände beschädigt.
Aufgrund des außergewöhnlichen Erregungszustandes wurde [der Bf] gem. § 8 UBG einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und auf Anordnung des Amtsarztes in die G__ eingeliefert.
Während der gesamten Dauer der Amtshandlung schrie [der Bf] lautstark und beleidigte die anwesenden Sicherheitswachebeamten aufs Gröbste."

II.3.2. Mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 3. Februar 2003, GZ:52 Hv 70/02k, wurde das Verfahren gegen den Bf wegen §§ 15, 269 Abs. 1 1. Deliktsfall, 15, 125 StGB gemäß §§ 90a, 90 f StPO unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren (Diversion) eingestellt.

II.3.3. Der Bf beging in der Zeit von 29. Juli 1997 bis 28. Dezember 2000 zahlreiche Verwaltungsstraftaten und es lagen 13 rechtskräftige Bestrafungen vor.

II.3.4. Den Aufforderungen zu einer amtsärztlichen Untersuchung kam der Bf nicht nach.

II.3.5. Dem Bf wurde schließlich anlassbezogen seine Waffenbesitzkarte entzogen.

II.4. In einer Eingabe vom 6. November 2024 an die belangte Behörde brachte der Bf Nachfolgendes vor:

„Also ist der Steuer zahlende BÜRGER WIEDER EINMAL DER gefickte GEFICKTE. NACH DEM MOTTO DER STAAT HAT IMMER RECHT. DANKE FÜR IHR ‚BEMÜHEN' DAS PROBLEM ZU LÖSEN."

II.5. Bei der Antragstellung am 4. September 2025 verhielt sich der Bf aufgebracht und gereizt. Er kam der Aufforderung, sich zu setzen nicht nach, sondern er ging im Büro auf und ab, bewegte sich sehr unruhig und kam immer sehr nahe an den Sachbearbeiter der belangten Behörde heran. Er verweigerte die Vorlage von Unterlagen und die Bekanntgabe seiner Telefonnummer; anstelle dessen schimpfte er lautstark über behördliche Vorgehensweisen.

II.6. Am 18. Februar 2025 fand eine Verkehrskontrolle (Anzeige der API Wels vom 10. März 2025, GZ: PAD/25/00354732/001/VStV) statt, im Zuge derer dem Bf vier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung vorgeworfen wurden.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17. März 2025, GZ: BHGR/925080009206/25, wurden über den Bf wegen Übertretungen von § 18 Abs. 1 StVO zwei Geldstrafen von jeweils 100 Euro, wegen Übertretung von § 52 lit. StVO eine Geldstrafe 80 Euro und Übertretung von § 22 Abs. 1 letzter Satz StVO eine Geldstrafe von 40 Euro verhängt. Dagegen erhob der Bf Einspruch. Nachdem das Verfahren an die belangte Behörde angetreten worden war, wurden über den Bf wegen Übertretungen von § 18 Abs. 1 StVo zwei Geldstrafen von jeweils 100 Euro und wegen Übertretung von § 52 lit. a StVO eine Geldstrafe von 80 Euro verhängt. Der Bf behob das Straferkenntnis zunächst nicht; im Zuge eines Mahnschreibens der belangten Behörde stellte er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Ergebung einer Beschwerde. Dieser Antrag wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. Mai 2026, GZ: LVwG-608242/2/KPe, als unbegründet abgewiesen.

Der Bf trug bei dieser Kontrolle ein T-Shirt mit dem Aufdruck: „Die Polizei ist nicht dein Freund".

II.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht im Ergebnis von dem von der belangten Behörde im Bescheid (vgl. Punkt I.1.) festgestellten Sachverhalt aus.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur ursprünglichen Waffenbesitzkarte und zu deren Entziehung ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und dem darin befindlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg.

III.2. Die Feststellungen zum Antrag vom 4. September 2025 und zum Vorfall bei der Sicherheitskontrolle ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und werden auch vom Bf nicht bestritten.

III.3. Die Feststellungen zu den Vorfällen in B__, die zum Entzug der Waffenbesitzkarte durch die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg führten, ergeben sich aus dem von der belangten Behörde beigeschafften Akt der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg. Insbesondere geht der Vorfall vom 23. Juni 2002 aus der darin befindlichen Anzeige hervor, der auch durch den Beschluss des Landesgerichtes Salzburg (Diversion) belegt ist. Wenn der Bf nunmehr unsubstantiiert behauptet, es handle sich dabei um eine Lüge, so kann daraus zugunsten des Bf nichts gewonnen werden.

Vielmehr geht auch das erkennende Gericht davon aus, dass sich dieser Vorfall, so wie damals angezeigt, ereignet hat. Dass der Bf diesen weiterhin schlichtweg bestreitet, zeigt lediglich seine Uneinsichtigkeit. Diese zeigte sich damals zunächst in der Verweigerung der amtsärztlichen Untersuchung; an dieser Haltung dürfte sich wenig geändert haben. In das damalige Verhaltensmuster des Bf fügen sich auch 13 rechtskräftige Bestrafungen wegen verschiedener Verwaltungsübertretungen.

III.4. Der Inhalt der Eingabe vom 6. November 2024 ergibt sich aus den unwidersprochenen Feststellungen der belangten Behörde. Die vulgäre Ausdrucksweise des Bf zeigt, dass sich sein Verständnis von gesetzlichen Vorgaben über die Jahre nicht geändert hat.

III.5. Auch das Verhalten des Bf im Büro der belangten Behörde ergibt sich aus den unwidersprochenen Feststellungen der belangten Behörde.

Insgesamt zeigt sich in einer Zusammenschau der festgestellten Verhaltensweisen des Bf, dass er in ganz herkömmlichen und sozial üblichen Situationen (Sicherheitskontrolle, Wohnortbezeichnung, Gespräch im Sitzen) dazu neigt, auf diese

nicht nur ablehnend zu reagieren, sondern eine unangemessene Verweigerung an den Tag zu legen.

III.6. Die Feststellungen zur Verkehrskontrolle vom 18. Februar 2025 ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige vom 10. März 2025, GZ: PAD/25/00354732/001/VStV, der API Wels und Einsichtnahme in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, GZ: LVwG-608242.

Verfahrensgegenständlich sind dabei weniger die Verkehrsübertretungen des Bf relevant, das Augenmerk liegt mehr auf dem Verhalten des Bf und dem Aufdruck auf seinem T-Shirt. Aus der der Anzeige angeschlossenen Lichtbildbeilage zeigt sich der Aufdruck: „Die Polizei ist nicht dein Freund".

Einmal mehr zeigt sich die Einstellung des Bf zu gesetzlichen Vorgaben bzw. zu Organen, die diese vollziehen.

III.7. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schließlich vollinhaltlich aus dem Bescheid der belangten Behörde.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder

2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. Nr. 13/1945.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe – außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten – ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der

1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder
2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008,

bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten

Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B
§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 21 Abs. 1 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er (1.) Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird; (2.) mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird; (3.) Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

V.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Wertung einer Person als „verlässlich" im Sinne des Waffengesetzes ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist (Hinweis E 30.04.1947, 0058/47, VwSlg 84 A/1947 und E 06.03.1979, 0073/79). Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen demnach durchaus die Folgerung, dass die vom

Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist. [vgl. VwGH 16.11.1994, 93/01/1448).

Jüngst sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraussetzt; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen. Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (u.a.) des § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG 1996 zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden. [vgl. VwGH 22.05.2025, Ra 2025/03/0010]

V.3. Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalles von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 30.01.2014, 2013/03/0154).

V.4. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf seit vielen Jahren wiederholt verschiedene Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die eine ablehnende Haltung gegenüber gesetzlichen Vorgaben und den diese vollziehenden Organen zeigen. Nicht nur der für die Entziehung der Waffenbesitzkarte relevante Vorfall, der zu einer diversionellen Vorgehensweise führte, sondern auch Ereignisse aus der jüngsten Vergangenheit zeigen die Geisteshaltung und die Charaktereigenschaften des Bf.

Zunächst kann aufgezeigt werden, dass der Bf zwar offensichtlich die diversionelle Probezeit bewältigt hat, jedoch in den darauffolgenden Jahren keine Änderung in seiner Haltung eingetreten ist. Vor allem im zeitlichen Nahebereich zum Antrag auf (neuerliche) Ausstellung einer Waffensitzkarte wurde der Bf auffällig. Nicht nur, dass er eine äußerst vulgäre („gefickt") Stellungnahme abgab, sogar am Tag der Antragstellung zeigte der Bf, dass er mit Vorgaben, die der öffentlichen Ordnung dienen, nicht umzugehen vermag. Selbst einfache Grundregeln, wie das Durchschreiten einer Sicherheitskontrolle führten zu einem aufgebrachten Verhalten des Bf. Auch allgemeine Gepflogenheit, wie die Aufforderung zu einem Gespräch im Sitzen, schienen den Bf zu provozieren. Demnach liegt es in den Charaktereigenschaften des Bf, auf (vermeintliche) Konflikte (Sicherheitskontrolle, Aufforderung sich zu setzen) aufbrausend zu reagieren. Schließlich zeigt auch die erst kurz zurückliegende Verkehrskontrolle – bei der verfahrensgegenständlich gar

nicht die Verkehrsdelikte im Vordergrund stehen, sondern vielmehr die Aufschrift auf seinem T-Shirt – die ablehnende Geisteshaltung des Bf.

Bei Zusammenschau all dieser jüngsten Ereignisse kann der Auffassung der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, dass der Bf Verhaltensweisen zeigen könnte, die erwarten lassen, er könnte mit Waffen leichtfertig umgehen oder diese missbräuchlich verwenden und die seine waffenrechtliche Verlässlichkeit somit ausschließen.

V.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der den Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abweisende Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit (VwGH 16.11.1994, 93/01/1448; 22.05.2025, Ra 2025/03/0010) sowie zur fehlenden Bindungswirkung eines diversionellen Vorgehens einer Strafbehörde (VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 30.01.2014, 2013/03/0154). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung war somit nicht zu beantworten.

VI.2. Die konkrete Beurteilung der Geisteshaltung und der Charaktereigenschaften des Bf und damit die Beurteilung seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSv § 8 WaffG ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer